

Straßenreinigungssatzung ALT – Auszug Satzungstext –	Straßenreinigungssatzung NEU	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;">Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte – (Straßenreinigungssatzung) –</p> <p>Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.</p>	<p>Die Kommunalaufsicht hat die Satzung vom 18.06.2014 geprüft und die Aufhebung durch uns angeordnet..</p> <p>Im Folgenden werden wir ihnen die alte, ungültige Satzung mit der Neu erstellten gegenüberstellen.</p> <p>Die Präambel wurde den derzeit geltenden Rechtsvorschriften angepasst – hier KVG LSA</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienende Straßen, Wegen und Plätzen.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).</p>	

<p>Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).</p> <p>Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p>	<p>Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(3) Die Satzung dient der Erhaltung und Schaffung eines gepflegten Ortsbildes.</p>	<p>Abs. 3 dient der Klarstellung zum Zwecke der Satzung, dass damit die Wohnqualität erhöht werden soll und ein gepflegtes Ortsbild entstehen/ erhalten soll</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff des Grundstücks</p> <p>Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.</p> <p>(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.</p>	<p>Es sollen auch die sog. Hinterliegergrundstücke von der Straßenreinigungspflicht erfasst werden</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer</p>	
<p>(1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, Wasserrinnen (Gossen) sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh – und Radwegen sowie in den Wasserrinnen (Gossen).</p> <p>Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinläufe (Gullys). Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern. Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleibt das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.</p> <p>(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der</p>	<p>(1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann von sich aus oder auf Antrag eines Anliegers eine Befreiung der Straßenreinigungspflicht für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte aussprechen, wenn unter anderem die Pflicht zur Reinigung der Straße dem Anlieger nicht zuzumuten ist, z.B. bei konkreten Gefahren für Leib und Leben aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens oder der besonderen Lage des Straßenabschnittes.</p> <p>(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, Wasserrinnen (Gossen), Fahrbahnen sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserrinnen (Gossen).</p> <p>Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinläufe (Gullys). Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern. Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleibt das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.</p> <p>(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht</p>	<p>Gemäß § 47 (1) Straßengesetz besteht eine Reinigungspflicht für alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften. Dies gilt auch für Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen. Die Frage der Zumutbarkeit bemisst sich aber nicht nach der Art der Straße sondern nach der Zumutbarkeit. Dies beurteilt sich nach der durchschnittl. Verkehrsstärke pro Tag. Wobei hier der Schwellenwert bei 5.000 Fahrzeugen liegt. Erst hier sei eine konkrete Gefahr für Leib und Leben möglich. Ein solches Verkehrsaufkommen haben wir in der EG nicht. Eine Ausnahme von der regulären Reinigungspflicht könne daher nur auf Antrag im Einzelfall beurteilt werden. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit der Antragstellung in Abs. 1 ergänzt sowie die Ausnahme für Bundes-, Landes-, Kreisstraßen entfernt.</p> <p>Analog dazu wurde auch die Ausnahme in Abs. 2 entfernt</p>

Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege,</p> <p>(2) das Freihalten der Wasserrinnen (Gossen) für den ungehinderten Abfluss von Oberflächenwasser.</p> <p>Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen (Gossen) und Einlaufschächte (Gully) hat jeweils bis spätestens Samstag 18.00 Uhr zu erfolgen. Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu reinigen.</p> <p>(3) Belästigende Staubentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 3 Abs.1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>(4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung schnellstmöglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Reinigungspflicht des Verursachers § 17 Abs. 1 Str.G LSA bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege,</p> <p>(2) das Freihalten der Wasserrinnen (Gossen) für den ungehinderten Abfluss von Oberflächenwasser.</p> <p><i>Um Verunreinigungen der Straßen zu vermeiden oder zu beseitigen, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, sind Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen (Gossen) regelmäßig und/ bzw. bei Bedarf zu reinigen.</i></p> <p><i>(3) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderer Verunreinigung einen Dritten, so ist dieser zur Reinigung verpflichtet.</i></p>	<p>Die in der alten Straßenreinigungssatzung festgelegten Reinigungszeiten sind rechtswidrig. Der wöchentl. Reinigungsintervall verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Schreiben Kommunalaufsicht)</p> <p>Abs. 3 und 4 wurden entfernt, da Verunreinigungen generell durch den Reinigungspflichtigen beseitigt werden müssen, soweit die Grenzen der Zumutbarkeit nicht überschritten werden. Die Reinigungspflicht ist bereit in § 3 geregelt. Insofern sind die Regelungen überflüssig.</p> <p>Der alte Abs. 4 wurde durch die KAB als rechtswidrig festgestellt und wurde aus diesem Grund gestrichen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich nach der Rechtsprechung nur auf solche Abfälle, die im Hausmüll o. Wertstoffcontainer zu entsorgen sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beseitigung von Schnee und Glätte</p>	
<p>(1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.</p> <p>(4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.</p>	<p>(1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.</p> <p>(4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.</p>	

<p>(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.</p>	<p>(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Ablagerung</p> <p>Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte (Gullys) oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichs hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ablagerung</p> <p>Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte (Gullys) oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichs hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Reinigung der Fahrbahnen</p> <p>(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(2) Der im § 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Wasserrinnen (Gossen) unentgeltlich selbst vorzunehmen.</p> <p>(3) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Gemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Reinigung der Fahrbahnen</p> <p>(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(2) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Gemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist ausgenommen.</p>	<p>Die Reinigungspflicht war bereits im alten Abs. 3 klar geregelt. § 7 Abs. 2 ist daher entfernt worden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Eisglätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><i>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflichten auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Glätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</i></p> <p>(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage für Ordnungswidrigkeiten wurde aktualisiert auf das KVG LSA. Sowie die Höhe der Geldbuße dem § 8 Abs. 6 KVG LSA angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Bellingen vom 22.07.1998, - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Birkholz vom 26.11.1998, - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Bittkau vom 16.11.1998, - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Cobbel vom 08.12.1998, - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Demker vom 28.09.1998, - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Grieben vom 05.10. 1997, - Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Hüselitz vom 19.01.1999, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p><i>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.</i></p>	

<ul style="list-style-type: none">- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Jerchel vom 16.04.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Kehnert vom 21.09.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Lüderitz vom 07.04.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Ringfurth vom 30.03.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schelldorf vom 06.11.2009,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schernebeck vom 16.11.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schönwalde (Altmark) vom 24.11.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Uchtdorf vom 19.12.1996,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Uetz vom 16.11.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Weißewarte vom 06.11.1998,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Windberge vom 20.11.1997,- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 27.05.1999.		
--	--	--